

- 46 3. Die Rolle der Eltern. Zu den gesellschaftlichen Kräften, die mit dem Staat bei der Bildung und Erziehung Zusammenarbeiten sollen, gehören auch die Eltern. Nach Art. 38 Abs. 4 ist es deren Recht und vornehmste Pflicht, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen. Die Eltern haben Anspruch auf ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen (s. Rz. 33-36 zu Art. 38).